



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 49/2019

5. Dezember 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. zum Verlust eines Dienstsiegels vom 18. November 2019 .....	A 826	Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 116. Sitzung des Kulturkonventes vom 21. November 2019 .....	A 846
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 20. November 2019.....	A 827	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2020 vom 19. November 2019 .....	A 847
Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 1. Oktober 2019 .....	A 828	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 22. November 2019 .....	A 848
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen zur Durchführung der 1. Sitzung des Planungsausschusses, 1. Sitzung des Braunkohlenausschusses und 1. Sitzung der Verbandsversammlung in der VII. Legislaturperiode (öffentliche Sitzungen) vom 22. November 2019 .....	A 842	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung (53. Sitzung, öffentlich) vom 22. November 2019.....	A 849
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über die Haushaltssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2020 vom 21. November 2019.....	A 844	Bekanntmachung über die Auflösung des Kindergartenvereins „Am Gemeindebad Brünlos“ e.V. (Amtsgericht Chemnitz, VR 7066) vom 12. November 2019.....	A 850

### Stellenausschreibungen

## **Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**

### **Bekanntmachung der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen. zum Verlust eines Dienstsiegels**

**Vom 18. November 2019**

Frau Cornelia Kaufmann, Teamleiterin Arbeitgeberbetreuung Erfurt, hat am 18. November 2019 den Verlust ihres Dienstsiegels Nummer 40 der AOK PLUS festgestellt. Der Verlust erfolgte durch einen Einbruch in der Eugen-Richter-Straße 44 in 99085 Erfurt.

Es handelt sich dabei um ein Dienstsiegel, der die Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgabenstellung für die AOK PLUS berechtigt, Beurkundungen und rechtsverbindliche Schriftstücke auszufertigen.

Das Dienstsiegel der AOK PLUS Nummer 40 wird hiermit für ungültig erklärt.

Dresden, den 18. November 2019

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
Rainer Striebel  
Vorsitzender des Vorstandes

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018**

**Vom 20. November 2019**

Mit der Beschlussfassung in der 36. Verbandsversammlung am 6. November 2019 hat der Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“ nach Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes

vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer F114, Rathausplatz 1 in 09212 Limbach-Oberfrohna zu den üblichen Dienstzeiten ab

Montag, dem 9. Dezember 2019

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Chemnitz, den 20. November 2019

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“  
Dr. Vogel  
Verbandsvorsitzender

# Satzung zur 17. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 1. Oktober 2019

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (Sächs GVBl. S. 106) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 1. Oktober 2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Änderung der Satzung

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:  
„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft und Personalübergang“
  - b) Die Angabe zu § 15b wird wie folgt gefasst:  
„§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung“
  - c) Nach der Angabe zu § 15b werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang“  
„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
  - d) Die Angabe zu § 79 wird wie folgt gefasst:  
„Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b“
  - e) Die Angabe zu den Anlagen wird wie folgt geändert:  
„Anlage 1 – AVB ZusatzrentePlus – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Freiwillige Versicherung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS)  
Anlage 2 – Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. ZVK-Satzung“
2. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“
3. In § 3 werden nach dem Wort „Durchführungsvorschriften“ die Wörter „als Anlage“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4 und § 15a Absatz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 5 und § 15a Absatz 2 bis 7“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Beendigung der Mitgliedschaft und Personalübergang“.
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 15 bis 15b und § 15d.“
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „aus der Pflichtversicherung“ die Wörter „, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind,“ angefügt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse  
a) über die Höhe des Ausgleichsbetrags und  
b) über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums [Schlusszahlung]) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.“
  - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beigelegt sind und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.“
  - d) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Bei Ausgleichsbeträgen unter 50.000 Euro erfolgt die schriftliche Mitteilung über die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß Satz 1 Buchstabe b) nur auf Anforderung des ausgeschiedenen Mitglieds.“
  - e) Absatz 2 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
  - f) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung errechnen zu lassen; §§ 15a und 15b gelten entsprechend.“
  - g) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - h) In Absatz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.“ eingefügt
  - i) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- j) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zurückgelegten vollen Monate.“
- k) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- l) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
7. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf ihr lastenden“ durch die Wörter „ihm zuzurechnenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „maßgebenden“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Anwartschaften“ folgende Wörter eingefügt:  
 „; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.“
- d) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 1 Satz 5 wird Absatz 1 Satz 4.
- g) Absatz 1 Satz 6 bis 9 wird aufgehoben.
- h) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Barwert der Verpflichtungen nach Absatz 1 wird anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3 ermittelt. <sup>2</sup>Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. <sup>3</sup>Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentner/in“, „Erwerbsminderungsrentner/in“, „Witwe/r“ bzw. „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird. <sup>4</sup>Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungstichtag am nächsten liegt, vollendet wird bzw. wurde.“
- i) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Barwertfaktorentabellen sind vom Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen. <sup>2</sup>Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. <sup>4</sup>Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H. <sup>5</sup>Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G zu verwenden. <sup>6</sup>Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. <sup>7</sup>Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.“
- j) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Bei der Ermittlung des Barwerts wird der Kapitalisierungsgrad der erworbenen Ansprüche angerechnet. <sup>2</sup>Der Kapitalisierungsgrad wird ermittelt, indem das kollektiv angesammelte Vermögen im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung ins Verhältnis zur Summe aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung gesetzt wird. <sup>3</sup>Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Ausscheidens zuletzt testierte und festgestellte Jahresabschluss. <sup>4</sup>Der Kapitaldeckungsgrad bei dieser Berechnung beträgt maximal 100 v. H.“
- k) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse im versicherungsmathematischen Gutachten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 die auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft hochgerechneten Bestandsdaten zugrunde legen. <sup>3</sup>Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 3 Satz 4 aufgezinst.“
- l) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. <sup>3</sup>Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen. <sup>3</sup>Die Kasse kann die Frist auf einen Monat verkürzen, wenn der weitere Bestand des ausgeschiedenen Mitglieds nicht gesichert erscheint.“
- m) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
 „Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anlage zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. abschließend.“
8. § 15b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Erstattungsmodell“ die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds hat dieses“ durch die Wörter „Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es“ und die Wörter „des Ausscheidens“ durch die Wörter „der Beendigung der Mitgliedschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).“
- e) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Absatz 2 genannten Zeitraums ein Si-

cherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere

- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

<sup>3</sup>Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt.

<sup>4</sup>Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. <sup>5</sup>Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.“

- f) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfanges für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.“
- g) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Absatz 5 Satz 2 fallen. <sup>2</sup>Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. geregelt.“
- h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- i) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. <sup>2</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.“
- j) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:  
„Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter

Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. <sup>2</sup>Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“

9. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:  
„§ 15c  
Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

<sup>1</sup>Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten.

<sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

<sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“

10. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:  
„§ 15d  
Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das (ausgeschiedene) Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Absatz 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

11. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. <sup>2</sup>Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. <sup>3</sup>Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. <sup>4</sup>In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2020 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der/des Betriebsrentenberechtigten. <sup>5</sup>Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. <sup>6</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“
12. § 72 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. <sup>2</sup>Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie

informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. <sup>3</sup>Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“

13. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 bis 7 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H. <sup>4</sup>Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. <sup>5</sup>Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. <sup>6</sup>Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. <sup>7</sup>Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“
- b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vorphundertatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vorphundertatz“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 7 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“

14. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 BetrAVG sind § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Absatz 7 entsprechend.“

15. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschrift.

ten. <sup>3</sup>Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „<sup>1</sup>Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Absatz 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. <sup>2</sup>Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teil-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

16. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79  
 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

<sup>1</sup>Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 6. Dezember 2019 ausgeschiedenen Mitglieder gilt § 15a Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind. <sup>2</sup>Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung vom 19. November 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Satz 1 entsprechend.“

17. Der Satzung wird folgende Anlage 2 angefügt:  
 Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. ZVK-Satzung  
 Die Anlage ist dieser Änderungssatzung als Anhang beigefügt.

§ 2

**Inkrafttreten und Bekanntmachungserlaubnis**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nummer 12 bis 14 zum 1. Januar 2001 und § 1 Nummer 15 Buchstabe a zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Die Verwaltung kann den Wortlaut der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt machen.

Dresden, den 1. Oktober 2019

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen  
 Müller  
 Direktor

Anhang (zu § 1 Nr. 17)

Anlage 2

## Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. ZVK-Satzung

A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung der Mitgliedschaft

## I. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung

Bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung ist der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für das Erstattungsmodell (§ 15b) entscheidet.

Der Barwert der Verpflichtungen errechnet sich nach § 15a Absatz 2 wie folgt:

## • Versicherte

$$\text{Barwert} = \text{BWF} \cdot \text{Versorgungspunkte} * 4 \text{ EURO} * 12$$

## • Rentner

$$\text{Barwert} = \text{BWF} \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in EURO)} * 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren (BWF) sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro bzw. einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Absatz 3).

Der Ausgleichsbetrag berechnet sich unter Berücksichtigung des Kapitalisierungsgrades und einer Verwaltungskostenpauschale von 2 v. H. wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{AglB} &= \text{BW}_{\text{Mitglied,Aglb}} \times (1 - \text{Deckungsgrad}) \times 1,02 \\ &= \text{BW}_{\text{Mitglied,Aglb}} \times \left(1 - \frac{\text{anrV}_{\text{Kasse}}}{\text{BW}_{\text{Kasse,Aglb}}}\right) \times 1,02 \\ &= \left(\text{BW}_{\text{Mitglied,AglB}} - \frac{\text{BW}_{\text{Mitglied,AglB}} \times \text{anrV}_{\text{Kasse}}}{\text{BW}_{\text{Kasse,AglB}}}\right) \times 1,02 \\ &= \left(\text{BW}_{\text{Mitglied,AglB}} - \text{anrV}_{\text{Mitglied}}\right) \times 1,02 \end{aligned}$$

$\text{AglB}$  = Ausgleichsbetrag

$\text{BW}_{\text{Mitglied,Aglb}}$  = Verpflichtungsbarwert des Mitglieds zum Ausscheidestichtag

(Rechnungsgrundlagen Ausgleichsbetrag)

$\text{BW}_{\text{Kasse,Aglb}}$  = Gesamtverpflichtungsbarwert des Abrechnungsverbandes zum 31.12. vor Ausscheiden (Rechnungsgrundlagen Ausgleichsbetrag)

$\text{anrV}_{\text{Kasse}}$  = anrechenbares Kassenvermögen zum 31.12. vor Ausscheiden

$\text{anrV}_{\text{Mitglied}}$  = dem Mitglied zugeordnetes, anteiliges, anrechenbares Kassenvermögen zum Ausscheidestichtag.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.



## II. Erstattungsmodell gemäß § 15b bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung

### 1. Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bezogen auf das jeweilige Jahr, gegebenenfalls gemäß Nr. 2 erhöht oder vermindert.

### 2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Absatz 4

Die jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 der Kasse aus der Pflichtversicherung

a) erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 5 Satz 2 im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a, der anteilig nach § 15 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 und A. III. Absatz 3 bis 5 dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleiche Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 zugeführt werden.

b) erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Absatz 6 – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a.

c) vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Diese Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren, zu bestimmen.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 erfolgt die anteilige Berücksichtigung sowohl der laufenden Erstattungsbeträge als auch der Schlusszahlung durch eine anteilige Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

## III. Einzubeziehende Verpflichtungen

(1) Die Anwartschaften und Ansprüche werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 als Verpflichtung auf dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung lasten.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a (im Folgenden: Versicherte) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen

nach § 30 (im Folgenden: Rentner), sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

- (3) Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes der Pflichtversicherung hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.
- (4) Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem nach Absatz 3 ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied pauschaliert hinzugerechnet. Für die pauschalierte Hinzurechnung wird eine Quote<sub>hinzu</sub> ermittelt:

$$\text{Quote}_{\text{hinzu}} = \frac{\text{Beschäftigte}_{\text{ausgegliedert}}}{\text{Beschäftigte}_{\text{gesamt}}}$$

wobei:

- $\text{Beschäftigte}_{\text{ausgegliedert}}$  = Anzahl der ausgegliederten Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren
- $\text{Beschäftigte}_{\text{gesamt}}$  = Gesamtanzahl der Beschäftigten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten mit erfüllter Wartezeit und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzugerechnet werden, durch Zeitablauf über Jahre hinweg den Bestand systematisch aus biometrischen Gründen verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand beitragsfrei Versicherter und Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem Zeitabstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds genügt also zunehmend eine isolierte Betrachtung des ausgegliederten Bereichs und die Hinzurechnung ist bei einem sehr langen Zeitabstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds nicht mehr erforderlich. Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass die Hinzurechnung nach einem Zeitraum von 20 Jahren nicht mehr erforderlich ist, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängern durchlaufen wird. Damit wird die Hinzurechnungsquote  $\text{Quote}_{\text{hinzu\_gekürzt}}$  schließlich wie folgt berechnet:

$$\text{Quote}_{\text{hinzu\_gekürzt}} = \max\left(1 - \frac{\text{Monate}}{12 * 20}; 0\right) * \text{Quote}_{\text{hinzu}}$$

wobei als Monate die in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds im Abrechnungsverband der Pflichtversicherung zurückgelegten vollen Monate bezeichnet werden.

Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangen Mitglieds werden alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen die dem ausgliedernden Mitglied des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung zuzurechnen sind, multipliziert mit der Hinzurechnungsquote  $Quote_{\text{hinzu\_gekürzt}}$  hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.

- (5) Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbands der Pflichtversicherung im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

#### B. Erforderliche Bestandsdaten nach § 15a Absatz 4

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag
- Geschlecht (männlich, weiblich, divers<sup>1</sup>)
- Status (Aktive/r; Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in; Witwe/r, Waise)
- Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten bzw. Monatsrente (in Euro) bei Rentnern
- Versicherungsnummer

#### C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Absatz 2 und 3 festzulegen sind.

##### I. Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 v. H.

##### II. Biometrie

- (1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Tafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2005G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.
- (2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

---

<sup>1</sup> Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

- eine Generationenverschiebung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren),
  - die Veränderung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.
- (3) Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeiten (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation bzw. Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.
- (4) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.
- (5) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht bzw. nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß § 60 dem Verwaltungsausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.
- (6) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Heubeck-Richttafeln 2005 G mit folgenden Modifikationen verwendet:
- Generationenverschiebung um zehn Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des zehn Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
  - Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Heubeck-Richttafeln 2005 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,5 pauschal um 50 v. H. vermindert.<sup>2</sup>
- (7) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

---

<sup>2</sup> Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

- (8) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/ Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

### III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

- (1) Als rechnungsmäßiges Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.
- (2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 SGB VI im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:
- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 v. H.,
  - für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 v. H.,
  - für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.
- (3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt III von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundeten Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.
- (4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
$x = 61$	7,2 v. H.	10,8 v. H.	10,8 v. H.
$x = 62$	3,6 v. H.	7,2 v. H.	10,8 v. H.
$x = 63$	0,0 v. H.	3,6 v. H.	7,2 v. H.
$x = 64$	0,0 v. H.	0,0 v. H.	3,6 v. H.
$x = 65$	0,0 v. H.	3,6 v. H.	7,2 v. H.

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

#### IV. Rentenanpassung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v. H. (§ 37) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dementsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs mitberücksichtigt.

#### V. Sonstige Anpassungen

- (1) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentner in Höhe von 55 v. H. (für Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v. H. (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.
- (2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass
  - die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
  - die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
  - die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.
- (3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:
  - Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1)
  - Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2)
  - Ruhen der Rente gemäß § 39 (§§ 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a)
  - Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
  - Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
  - Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

#### VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationentafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

#### VII. Formelwerk

- (1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.

- (2) In dem Textband zu den Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte  $D_x^a$ ,  $D_{x+j}^{ai}$  und  $D_{x+j}^{aw}$  und Standardbarwerte  $a_x^r$ ,  $a_x^i$ ,  $a_x^{rw}$ ,  $a_x^{iw}$  und  $a_x^w$  definiert und können mit dem von der Heubeck-Richttafel-GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 3 erzeugt werden (§ 15a Absatz 3 Satz 5). Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1 v. H. werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins  $i'$  berechnet, wobei  $i$  der Rechnungszins gemäß Abschnitt I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte  $^{(12)}a_x^r$ ,  $^{(12)}a_x^i$  und  $^{(12)}a_x^w$  ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise  $a_x^r$ ,  $a_x^i$  und  $a_x^w$  wie folgt:

$$\begin{aligned} ^{(12)}a_x^r &= a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01} \\ ^{(12)}a_x^i &= a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01} \\ ^{(12)}a_x^w &= a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01} \end{aligned}$$

mit

$$f(i, i', 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Die Barwerte  $^{(12)}a_x^r$ ,  $^{(12)}a_x^i$  und  $^{(12)}a_x^w$  können auch unmittelbar mittels HEURIKA 3 berechnet werden.

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/r, Altersrentner/in, Erwerbsminderungsrentner/in, Witwe/r, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

- (3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von  $x$  durch  $y$ .

a) Aktiver/Aktive

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze  $R_{\text{Regelaltersgrenze}}$  ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor ergibt sich aus Abschnitt 3, V.

$x$	sei das versicherungstechnische Alter des Versicherten
$R_{65}$ bzw. $R_{x+j}$	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente $R_{65}$ bzw. die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung <sup>3</sup> $R_{x+j}$ : $R_{65} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},65})$ $R_{x+j} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr},x+j})$
$W_{x+j}$	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanswartschaft $R_{x+j}$ abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanswartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \\ (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor  $BWF_x$  für einen  $x$ -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{rw}) \right\}$$

b) Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit  $R_x$  als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Versicherten des Alters  $x$  und  $W_x$  als der daraus abgeleiteten Answartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

- für Empfänger einer Altersrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$$

c) Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit  $R_x$  als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an einen Hinterbliebenen des Alters  $x$  ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters  $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max \left\{ \frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1 \right\} \quad \text{mit} \quad v = \frac{1}{1+i'} \quad \text{falls} \quad i' \neq 0,$$

$$BWF_x = R_x \cdot \max \{ 18 - x; 1 \}, \text{ falls } i' = 0$$

<sup>3</sup> ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten



Hinweis nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende des Verwaltungsrats dem Beschluss nach § 22 Absatz 3 des Gesetzes über den Kommun-

alen Versorgungsverband Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung**  
**des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen**  
**zur Durchführung der 1. Sitzung des Planungsausschusses,**  
**1. Sitzung des Braunkohlenausschusses und**  
**1. Sitzung der Verbandsversammlung**  
**in der VII. Legislaturperiode (öffentliche Sitzungen)**

**Vom 22. November 2019**

Die öffentliche 1. Sitzung des Planungsausschusses, 1. Sitzung des Braunkohlenausschusses und 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in der VII. Legislaturperiode finden am

**Freitag, dem 13. Dezember 2019,**  
**13:00 Uhr (Verbandsversammlung, Teil 1),**  
**circa 13:20 Uhr (Planungsausschuss),**  
**circa 13:40 Uhr (Braunkohlenausschuss)**  
**beziehungsweise**  
**circa 14:00 Uhr (Verbandsversammlung, Teil 2),**  
**im Haus Grillensee Freizeit- und Bildungszentrum,**  
**Ammelshainer Straße 1, 04683 Naunhof,**

statt.

Für die Sitzungen der Verbandsgremien werden nachfolgende Tagesordnungen vorgeschlagen.

**Verbandsversammlung (Teil 1)**

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollbestätigung (Verbandsversammlung am 24. Mai 2019)
- 2 Verbandsangelegenheiten
  - 2.1 Verpflichtung der neu bestimmten Verbandsräte durch den Verbandsvorsitzenden und Vorstellung von Verbandsräten und Verbandsverwaltung
  - 2.2 Berufung des Wahlausschusses aus Verbandsräten und Vertretern der Verbandsverwaltung durch den Verbandsvorsitzenden auf der Grundlage von Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung;  
**Übernahme der Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses;**  
Abstimmung zur Durchführung der Wahlen in geheimer oder offener Form
  - 2.3 Wahl des Verbandsvorsitzenden nach § 11 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Verbandsatzung und § 7 der Geschäftsordnung
  - 2.4 Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden nach § 11 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der Verbandsatzung und § 7 der Geschäftsordnung

**(Übernahme der Sitzungsleitung durch den neu gewählten Verbandsvorsitzenden)**

- 2.5 Information zur Neubesetzung von Planungs- beziehungsweise Braunkohlenausschuss durch die Mitglieds-körperschaften (Verbandsverwaltung)
- 2.6 Bestätigung der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer persönlichen Stellvertreter – Beratung und Beschlussfassung (**Beschlussvorlage Nummer VII/VV 01/01/2019**)
- 2.7 Wahl des Mitglieds und seines persönlichen Stellvertreters für die Raumordnungskommission Halle-Leipzig

(ROKO) – Beratung und Beschlussfassung – (**Beschlussvorlage Nummer VII/VV 01/02/2019**)

**(Unterbrechung der Verbandsversammlung zur Durchführung der vorbereitenden Sitzungen von Planungs- und Braunkohlenausschuss)**

**Planungsausschuss**

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollbestätigung (Sitzung vom 24. Mai 2019)
- 2 Verbandsangelegenheiten
  - 2.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung zum Jahresabschluss 2018; Vorberatung der Vorlage ohne förmliche Beschlussfassung
  - 2.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2020 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020, Vorberatung der Vorlage ohne förmliche Beschlussfassung
- 3 Gesamtfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008

Abwägung zum Beteiligungsentwurf im Ergebnis der erfolgten Offenlegung – 3. Tranche, Prüfaufträge, nachträglich eingegangene Stellungnahmen und Eigenvorschläge – Informationen der Verbandsverwaltung zum Sachstand; Beratung und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung – **Beschlussvorlage Nummer. VII/PLA 01/01/2019**

**(gebündelte inhaltliche Detailbefassung in der nachfolgend fortzuführenden Verbandsversammlung)**

- 4 Verschiedenes

**(gebündelte Befassung mit dem Punkt „Verschiedenes“ in der nachfolgend fortzuführenden Verbandsversammlung)**

**Braunkohlenausschuss**

- 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung, Protokollbestätigung (Sitzung am 24. Mai 2019)
- 2 Gesamtfortschreibung Braunkohlenplan Tagebaubereich Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld – Satzungsentwurf – Informationen durch die Verbandsverwaltung; Beratung und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung – **Beschlussvorlage Nummer VII/BKA 01/01/2019**

**(gebündelte inhaltliche Detailbefassung in der nachfolgend fortzuführenden Verbandsversammlung)**

## 3 Verschiedenes

**(gebündelte Befassung mit dem Punkt „Verschiedenes“ in der nachfolgend fortzuführenden Verbandsversammlung)**

**Verbandsversammlung (Teil 2)**

## 3 Verbandsangelegenheiten – Haushalt und Ausgabeform von Unterlagen

3.1 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung, Beratung und Beschlussfassung (**Beschlussvorlage Nummer VII/VV 01/03/2019**)

3.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2020 – Erläuterungen der Verbandsverwaltung, Beratung und Beschlussfassung – **Beschlussvorlage Nummer VII/VV 01/04/2019**

3.3 Ausgabeform von Unterlagen für die Sitzungen der Verbandsorgane – Erläuterungen der Verbandsverwaltung und Beratung zur weiteren Herangehensweise

## 4 Gesamtfortschreibung Regionalplan Westsachsen 2008

4.1 Verfahrensbegleitende Aktivitäten der Verbandsverwaltung seit Mai 2019 – Informationen der Verbandsverwaltung

4.2 Abwägung zum Beteiligungsentwurf im Ergebnis der erfolgten Offenlegung – 3. Tranche, Prüfaufträge, nachträglich eingegangene Stellungnahmen und Eigenanschläge –

Informationen der Verbandsverwaltung zum Sachstand; Beratung und Beschlussfassung – **Beschlussvorlage Nummer VII/VV 01/05/2019**

4.3 Ausblick zum Fortgang des Verfahrens – Erläuterungen durch die Regionale Planungsstelle

5 Gesamtfortschreibung Braunkohlenplan Tagebaubereich Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld – abschließende Abwägung, Satzungsbeschluss und Einreichung zur Genehmigung – Erläuterungen der Verbandsverwaltung sowie Beratung und Beschlussfassung (**Beschlussvorlage Nummer VII/VV 01/06/2019**)

6 Verschiedenes (**Auflistung nicht abschließend; Informationen durch Verbandsvorsitzenden und Verbandsverwaltung**)

- Laufende Zielabweichungsverfahren)
- Regionalentwicklung (Fachförderprogramm FR-Regio)
- Strukturwandel (Entwürfe Strukturstärkungs- und Kohleausstiegsgesetz)
- Braunkohlensanierung (§ 4-Maßnahmen [Erhöhung des Folgenutzungsstandards], Fachgremien)
- Datenschutz-Grundverordnung (Vorstellung Datenschutzbeauftragter und Informationen)
- Forschungsprojekte (Stadt-Land-Plus, Klima-MORO)
- Kurzer Jahresrückblick 2019 (Informationen)

Weitere Informationen zur Sitzung sind unter [www.rpv-westsachsen.de](http://www.rpv-westsachsen.de) eingestellt.

Leipzig, den 22. November 2019

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen  
Henry Graichen  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über die Haushaltssatzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2020

**Vom 21. November 2019**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 16. Oktober 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.453.532 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	18.328.350 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	125.182 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	125.182 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	125.182 Euro

im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.501.588 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.583.665 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–82.077 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–82.077 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–82.077 Euro
festgesetzt.	

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Der Umlagesatz zur Ermittlung  
der Kulturumlage wird festgesetzt auf 0,8173687460 v. H.

Görlitz, den 21. November 2019

Bernd Lange  
Konventsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigte mit Bescheid vom 12. November 2019 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Kulturkonventes vom 16. Oktober 2019 über die Haushaltssatzung 2020 des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2020 vom

**11. Dezember 2019  
bis einschließlich 19. Dezember 2019**

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, Haus A, Zimmer 1.07, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Görlitz, den 21. November 2019

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien  
Bernd Lange  
Konventsvorsitzender

# **Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 116. Sitzung des Kulturkonventes**

**Vom 21. November 2019**

Die 116. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019 um 13:00 Uhr im Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24 – Haus A Erdgeschoss, Raum 0.10 (Großer Saal) 02826 Görlitz, statt.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der 115. Beratung vom 16. Oktober 2019

### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Öffentlicher Teil**

4. Beschlussvorlage Nummer 563:  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

5. Beschlussvorlage Nummer 564:  
Förderliste Projektförderung 2020
6. Beschlussvorlage Nummer 565:  
Förderliste Investitionsmaßnahmen 2020
7. Beschlussvorlage Nummer 566:  
Sitzungskalender Kulturkonvent 2020/Terminplanung 2020
8. Institutionelle Förderung
- 8.1 Beschlussvorlage Nummer 567:  
Grundsatzbeschluss zur Förderung ab 2022
- 8.2 Beschlussvorlage Nummer 568:  
Grundsatzbeschluss zur Förderung 2021
9. Sonstiges
  - Sachstand Projekt Via cultura 4.0
  - Sachstand Kulturhauptstadtbewerbung Zittau 2025
  - Kassenprüfung

Görlitz, den 21. November 2019

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien  
Lange  
Vorsitzender des Kulturkonventes

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS)  
über die öffentliche Auslegung  
des Entwurfs der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen  
für das Haushaltsjahr 2020**

**Vom 19. November 2019**

Gemäß § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird der

**Entwurf der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen  
für das Haushaltsjahr 2020**

**vom 6. Dezember 2019 bis 16. Dezember 2019**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur

kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Einwendungen gegen diesen Entwurf können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung erhoben werden. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Chemnitz, den 19. November 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen  
Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung der Verbandsversammlung**

**Vom 22. November 2019**

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben: Am Dienstag, 10. Dezember 2019 findet um 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 6. November 2019
4. Bekanntmachung von Beschlüssen, Eilentscheidungen und Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Geschäftsstelle – Erlass der Haushaltsatzung/des Wirtschaftsplanes 2020 – mündlicher Sachstandsbericht
6. Beschlussvorlage VV 23/19 Geschäftsstelle – Eckpunkte zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes
7. Beschlussvorlage VV 22/19 Deponie Cunnersdorf – Errichtung eines Wertstoffhofes
8. Mitteilungsvorlage MT VV 2/19 Geschäftsstelle – Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts des ZAOE für das Jahr 2018
9. Beschlussvorlage VV 19/19 Geschäftsstelle – Sitzungsplan 2020
10. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 10 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 22. November 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal  
Michael Geisler  
Landrat und Verbandsvorsitzender



**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
zur Durchführung der konstituierenden Sitzung  
der Verbandsversammlung  
(53. Sitzung, öffentlich)**

**Vom 22. November 2019**

Die 53. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge findet am Mittwoch, den 18. Dezember 2019, 16:00 Uhr im Rathaus Dresden, Plenarsaal (Eingang Goldene Pforte), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden statt.

**Tagesordnung:**

*öffentlicher Teil:*

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
  - 2.1. Wahl eines Wahlausschusses
  - 2.2. Wahl des Verbandsvorsitzenden
  - 2.3. Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
  - 2.4. Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
3. Wahl der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter
4. Berufung der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter
5. Arbeitsbericht 2018 und Ausblick auf die Arbeit des RPV in der begonnenen Wahlperiode einschließlich Information zum Stand des Genehmigungsverfahrens zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2018
7. Haushaltsplan 2020 – Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020
8. Bekanntgaben, Anfragen, Sonstiges

Radebeul, den 22. November 2019

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
M. Geisler  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
über die Auflösung des Kleingartenvereins  
„Am Gemeindebad Brünlos“ e.V.  
(Amtsgericht Chemnitz, VR 7066)**

**Vom 12. November 2019**

Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2019 wird der Verein KGV „Am Gemeindebad Brünlos“ e.V. mit Vereinssitz in 08297 Zwönitz/Ortsteil Brünlos, eingetragen beim Amtsgericht Chemnitz – VR 7066, aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei der Liquidatorin/dem Liquidator

1. Hans-Peter Karg  
Paul-Bertz-Straße 19 in 09120 Chemnitz
2. Eva-Maria Rorig  
Hauptstraße 5 in 08297 Zwönitz/OT Brünlos  
anzuzeigen.

Chemnitz, den 12. November 2019

Hans-Peter Karg  
Liquidator

Eva-Maria Rorig  
Liquidatorin

## Stellenausschreibungen

### Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Bauwesen  
Stellenbeschreibung für Professur W2

„Digitales Planen und Bauen“  
Kenn-Nummer: 192

Es ist beabsichtigt, einen neuen Profilschwerpunkt Angewandte Digitalisierung an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) aufzubauen.

- Zu vertreten sind die Lehrgebiete
- **Grundlagen des digitalen Planen und Bauens** mit den Schwerpunkten
    - Technisches Darstellen (CAD 2D, 3D),
    - Informatik für Bauingenieure und
    - Digitalisierung im Bauwesen;
  - **Anwendung des digitalen Planen und Bauens** mit den Schwerpunkten
    - Integrale Planung von Gebäuden und baulichen Anlagen,
    - Wirtschaftliches Errichten von Gebäuden und baulichen Anlagen,
    - Nachhaltiges Betreiben von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie
  - **Projekte** mit den Schwerpunkten
    - Hochbauplanung,
    - Baumanagement (5D).

In den genannten Fachgebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers auf Teilgebieten notwendig:

- Planung und Ausführung von Hochbauten,
- Technisches Darstellen mittels 2D und 3D – CAD sowie
- Anwendung von Building Information Modeling.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss in der Lage sein, vorrangig im Zusammenhang mit der Betreuung von studentischen Projektarbeiten in den Studiengängen des Bauingenieurwesens komplexe Zusammenhänge des digitalen Planens, Bauens und Betriebens von Gebäuden und baulichen Anlagen für Neubauten und Bestandsgebäude zu vermitteln. Hier ist die Einheit von bautechnischen, bauwirtschaftlichen sowie informationstechnischen Aspekten von besonderem Gewicht. Daneben gehört die Vermittlung von Grundlagen in der Bauinformatik sowie von Darstellungstechniken mittels CAD zum Aufgabengebiet.

Die Tätigkeit beinhaltet darüber hinaus die Mitarbeit im Bachelor- und Masterprogramm, die Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung sowie die Betreuung von Abschluss- und Studienarbeiten.

Weiterhin gehört eine lehrbegleitende Forschung sowie eine fachübergreifende beratende Arbeit für verwandte Fachgebiete zu den Aufgaben der Professur.

Für die Position wird eine Persönlichkeit mit Hochschulabschluss als Bauingenieur/-in, Architekt/-in oder Vermessungsingenieur/-in mit praktischer Erfahrung in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie mit pädagogischer Befähigung gesucht. Kenntnisse und Erfahrungen in der Bauinformatik oder den Geoinformationswissenschaften sind von Vorteil.

Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss die **Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) erfüllen**. Dazu zählen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis), pädagogische Eignung (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate didaktischer Weiterbildungen oder Ähnliches), Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch die Promotionsurkunde) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (beispielsweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder Ähnliches nachgewiesen). Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des SächsHSFG aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum **nächstmöglichen Termin** zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer** bis zum **5. Januar 2020** zu richten an die

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig  
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.**

**Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.**

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an

stellenausschreibung@htwk-leipzig.de  
senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Bewerbungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen willigen Sie in die Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Bewerbungsverfahrens für die vorlie-

gende ausgeschriebene Professur ein. Ihre Einwilligung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für dieses Berufungsverfahren und wird auf Grundlage von Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung vorgenommen. Dies schließt die Weitergabe an die Mitglieder der Berufungskommission, die/den Gleichstellungsbeauftragte(n) und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit ein. Ihre Daten werden bis längstens sechs Monate nach Abschluss des Berufungsverfahrens gespeichert und anschließend gelöscht.

Nach der Datenschutzgrundverordnung steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Bei Fragen können Sie sich an das Dezernat Personal (HTWK Leipzig, Dezernat Personal, Eichendorffstr. 2, 04277 Leipzig, Tel. 0341 3076-6308) wenden.